Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 711
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

zum Thema:

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG): Querschnittaufgaben und der Basisdienst „Digitaler Antrag“

und **Antwort** vom 07. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 711
vom 20. Mai 2021
über Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG): Querschnittaufgaben und der Basisdienst „Digitaler Antrag“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Berlin setzt zur Umsetzung seines Basisdienstes „Digitaler Antrag“ als Beitrag zur Umsetzung des OZG auf die Plattform “cit intelliForm” des Software-Entwicklers “cit GmbH”.
 a) Welche genauen Rechte und Pflichten übernimmt der Senat mit dem Vertragsabschluss mit der “cit GmbH” zur Bereitstellung der Plattform cit intelliForm?
 b) Auf welche Laufzeit erstreckt sich die vertragliche Zusammenarbeit?
 c) Wer zeichnet den Vertrag auf Seiten des Senats?

Zu 1.:
Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport schloss mit der cit GmbH am 01.12.2018 einen Rahmenvertrag. Der Vertrag mit der cit GmbH endete am 31.12.2020.

Gegenstand dieses von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gezeichneten Rahmenvertrages war zum einen die Erstellung und Anpassung von Software und zum anderen der Erwerb neuer Softwarelizenzen sowie die Pflege dieser Standardsoftware. Beides wurde durch Einzelaufträge im jeweils zu bestimmendem Umfang, zu konkretisierendem Inhalt und festzulegendem Zeitraum beschafft. Der Rahmenvertrag verpflichtete die Senatsverwaltung für Inneres und Sport aber nicht zum Abschluss von Einzelaufträgen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport besitzt zudem das Recht, sämtliche erworbenen und zur Nutzung überlassenen Komponenten der cit intelliform Produktgruppe von einem IT-Dienstleister betreiben zu lassen. Die zum Betrieb durch den IT-Dienstleister erforderlichen Nutzungs- und Lizenzrechte können dem IT-Dienstleister seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingeräumt werden. Im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag erwarb die Senatsverwaltung für Inneres und Sport von der cit GmbH für das Land Berlin für folgende Softwarelizenzen das Recht zur dauerhaften Nutzung:

- 6 Arbeitsplatzlizenzen für cit intelliForm Composer
- 3 Serverlizenzen für 3 unterschiedliche Softwareumgebungen für das cit intelliForm Modul eID

- 1.000 cit intelliForm Folders für eine beliebige Anzahl User für die Entwicklungsumgebung
- 5.000 cit intelliForm Folders für eine beliebige Anzahl User für die Kundenumgebung
- 1.000 cit intelliForm Folders für eine beliebige Anzahl User für die Testumgebung
- 1.000 cit intelliForm Folders für eine beliebige Anzahl User für die Referenzumgebung
- 50.000 cit intelliForm Folders für eine beliebige Anzahl User für die Produktivumgebung

Mit der Beschaffung der Lizenzen gingen einmalige Lizenzkosten und jährliche Pflegekosten einher (siehe dazu die Antwort zu 2.). Zudem verpflichtete sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zum Testen und zur Abnahme von in Auftrag gegebenen und abnahmefähigen Leistungen der cit GmbH. Schließlich obliegen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Mitwirkungsleistungen, um die cit GmbH zu befähigen, ihren Auftragspflichten nachkommen zu können. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung, alle zur Auftrags- und Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen soweit wie möglich bereitzustellen sowie Störungen und Mängel in geeigneter und zumutbarer Form zu melden.

2. Welches finanzielle Gesamtvolumen umfasst die Kooperation zwischen Senatsverwaltung und der “cit GmbH”?
 a) Wie hoch belaufen sich die (Erst-)Anschaffungskosten?
 b) Wie hoch belaufen sich etwaige (regelmäßige) Softwarelizenzkosten?
 c) Wie hoch belaufen sich die Kosten für Pflege, Wartung und Betrieb der Plattform “cit intelliForm” für den Senat?
 d) Wie hoch belaufen sich die Kosten bei der Begleitung der Einführung auf Verwaltungsseite, bspw. durch zu schließende Beratungs-, Unterstützungs- und/oder Dienstleistungsverträge? Welche Organisation oder Firma leistet dieses?

Zu 2.:
Das finanzielle Gesamtvolumen des am 01.12.2018 geschlossenen Rahmenvertrags mit der cit GmbH umfasst insgesamt 363.770 Euro netto. Dieser Gesamtbetrag beinhaltet 175.500 Euro als einmalige Kosten für die dauerhafte Nutzung von Softwarelizenzen, wie sie in der Antwort zu 1. aufgeführt sind. Weitere Kosten sind 33.885 Euro pro Jahr für die Pflege der Software und 120.500 Euro für die Erstellung und Anpassung von bereits als Landeslizenz verfügbarer Software, um das Digitale Antragsmanagement im ITDZ Berlin gemäß der IKT-Architektur Land Berlin aufzubauen.

Zusätzlich schloss die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit dem ITDZ Berlin für die Inbetriebsetzung des Basisdienstes „Digitaler Antrag“ einen Projektvertrag mit der Laufzeit von 17.09.2018 bis 13.03.2020 und einen Vertrag für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für das Jahr 2019. In diesem Rahmen wurden insgesamt 2,385 Mio. Euro aufgewendet. Zum 01.01.2020 schloss die Senatsverwaltung für Inneres und Sport dann einen Betriebsvertrag mit dem ITDZ für den Basisdienst „Digitaler Antrag“. Dieser umfasst die Sicherstellung des Betriebs des Basisdienstes „Digitaler Antrag“ (Bereitstellung und Betrieb der Infrastruktur sowie den Anwendungs- und Datenbankbetrieb) und hat ein finanzielles Volumen von 960.000 Euro pro Jahr.

3. Laut OZG-Gesetzgebung ist die Ausrollung der Online-Dienst entlang des EfA-Prinzips besonders kostengünstig, weil ein einzelner Dienst zum Einsatz kommt, dessen Betriebskosten sich die Partner teilen.
 a) Ist davon auszugehen, dass nach erfolgreicher Einführung des Digitalen Antrags in Berlin dieser Dienst durch die anderen Bundesländer übernommen wird, ohne dass diese im Umkehrschluss ebenfalls Verträge mit der "cit GmbH" schließen müssen?
 b) Oder wird erwartete, dass bei der bundesweiten Ausrollung des Digitalen Vertrags die einzelnen Bundesländer ebenfalls Verträge mit der "cit GmbH" schließen?

Zu 3.:

a) Der Betrieb des Basisdienstes „Digitaler Antrag" erfolgt nach den §3, §12 und §24 des E-Government Gesetz Berlin sowie der IKT-Architektur Land Berlin und ist bislang auf das Land Berlin beschränkt. Einzelne Antragsassistenten wurden anderen Bundesländern auf Nachfrage kostenlos überlassen.
b) Ein bundesweites Ausrollen des BDA ist derzeit nicht vorgesehen.

4. In der Pressemitteilung der "cit GmbH" vom 22. April 2020 wird lediglich darauf hingewiesen, dass die "cit intelliForm"-Lösung zur elektronische Verfahrensabwicklung zentral für alle rund 100 Behörden berlinweit zur Verfügung steht.

a) Ist es Teil des im April 2020 geschlossenen Vertrages, dass die gemeinsam entwickelte Lösung letztlich als Blaupause eines bundesweiten Serviceangebots dienen soll?
b) Falls ja, wie wurde dies finanziell diskutiert?

Zu 4.:

Dem Senat ist ein im April 2020 mit der cit GmbH geschlossener Vertrag nicht bekannt. Der BDA ist derzeit für den Einsatz im Land Berlin vorgesehen.

5. Glaubt der Senat, sich durch den Vertragsabschluss mit der "cit GmbH" bei der Umsetzung des OZG von proprietäter Software abhängig gemacht zu haben?

Zu 5.:

Derzeit wird der BDA mit Hilfe von proprietärer Software der cit GmbH, die auch in anderen Bundesländern eingesetzt wird, realisiert. Daraus ergeben sich nachvollziehbare technische Pfadabhängigkeiten. Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, den BDA auch mittels alternativer Softwareanbieter umzusetzen. Letzteres setzt allerdings einen entsprechend hohen Einsatz personeller, finanzieller und zeitlicher Ressourcen voraus.

6. Gab es alternative Software-Anbieter, die analoge Serviceangebote basierend auf Open Source Software angeboten haben?

Zu 6.:

Dem Senat sind alternative Software-Anbieter, die einen zur cit GmbH analogen auf Open-Source-Software basierenden Funktionsumfang und Service angeboten haben, nicht bekannt.

Berlin, den 07.06.2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport